GEMARKUNG BETTINGEN
FLUR 15 U.16
MASSTAB 1:500

BEBAUUNGSPLAN
GOLDBACHER WIESEN 2. BAUAB.

BETTINGEN	SCHMELZ
1:500	18. MÄRZ 1962
KR.-BAU-INSP. MÜLLER	

STRASSENPROFIL „A"
M.1:100

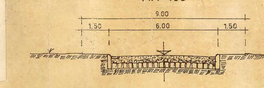

STRASSENPROFIL „B"
M.1:100

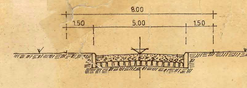

STRASSENPROFIL „C"
M.1:100

5/416
Baupolizeiverordnung
für das Gelände „Goldbacher Wiesen", 2. Bauabschnitt in der Gemeinde Schmelz

Auf Grund der Polizeiverwaltungsgesetzes (PVG) vom 1. Juni 1955 (GS. S. 77) und der §§ 14, 15 und 16 (1) des Gesetzes Nr. 471 — Baugesetz (BauG) — vom 18. Juli 1955 (Amtsbl. S. 1198 ff.), ferner der §§ 98 (2) und 87 (12) **BauG wird nach** Anhörung des Gemeinderates der Gemeinde Schmelz mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unter nähere gekennzeichnete Gebiet folgende Baupolizeiverordnung erlassen:

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich

(1) Unter diese Verordnung fallen folgende Parzellen von Flur 15 der Gemarkung Bettingen:
127/3?, 947/32, 698/33, 35, 35, 35, 37, 38, 39, 40, 660/42, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 774/57, 59, 60, 113/60, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120/95, 121/95, 122/95, 123/95, 124/95, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 701/178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 623/185, 624/185, 760/185, 760/185, 186, 187, 188, 189, 190, 192/3, 194 und 20/2.

(2) Straßenkinie:

§ 2
Gestaltung der Hauptgebäude

(1) Vorhältnis von Länge zur Breite: Bei Einzelhäusern mindestens 1.1.15 (Giebelseite: Traufseite).
(2) Geschoßhöhen: In den Wohngeschossen max. 2.80 m.
(3) Dachform: Satteldächer.
(4) Dachneigung: Bei den eingeschossigen Gebäuden 45° Neigung und bei den zweigeschossigen Gebäuden 35° Neigung.
(5) Dachgeschoß: Bei den zweigeschossigen Häusern ist kein Kniestock zulässig.
(6) Dachaufbauten: Bei Doppelhäusern müssen die Dachaufbauten einheitlich gestaltet werden.
(7) Dacheindeckung: Nur mit Tonziegel.
(8) Garagenanbäuten: Doppelhäuser müssen gleiche Gebäudehöhe erhalten und in der äußeren Erscheinung hinsichtlich der Fensterformen und der Anbäutung des Garagen sowie der Putzart eine Einheit bilden.

§ 3
Gestaltung der Garagen

(1) Die an einer gemeinsamen Grenze zu errichtenden Garagen sind einheitlich zu gestalten.

§ 4
Gestaltung der Einfriedigung

(1) Zwischen Straßengrenze und vorderer Gebäudefront gleichzeitig mit der Straße: Durch eine Einfassung aus senkrecht stehenden Betonplatten mit Betonpfeilern, Zwischenraum 1.50 Überragen und eine 0.80 m hohe Hecke hinter der Vorgartengrenze oder durch eine 0.30 m hohe Mauer mit einem aufgesetzten Zaun mit einer max. Höhe von 0.90 m.
(2) Zwischen der vorderen Gebäudefront und der Straßengrenze: Durch eine 0.80 m hohe Hecke.

§ 5
Zwangsmittel

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Baupolizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 1000.— DM, im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu 14 Tagen, im Wiederholungsfalle bis zu 28 Tagen, im Gesamtpolizeibetrage, die Verrichtung vorübergehaftiger Zustände und Kosten des Zuwiderhandelnden herbeizuführen.

§ 6
Inkrafttreten

Vorstehende Baupolizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Schmelz, den 5. April 1963

Der Amtsvorsteher
als Ortspolizeibehörde:
Birringer

Gestaltung der Hauptgebäude

(1) Vorhältnis von Länge zur Breite: Bei Einzelhäusern mindestens 1.1.15 (Giebelseite: Traufseite).
(2) Geschoßhöhen: In den Wohngeschossen max. 2.80 m.
(3) Dachform: Satteldächer.
(4) Dachneigung: Bei den eingeschossigen Gebäuden 45° Neigung und bei den zweigeschossigen Gebäuden 35° Neigung.
(5) Dachgeschoß: Bei den zweigeschossigen Häusern ist kein Kniestock zulässig.
(6) Dachaufbauten: Bei Doppelhäusern müssen die Dachaufbauten einheitlich gestaltet werden.
(7) Dacheindeckung: Nur mit Tonziegel.
(8) Garagenanbäuten: Doppelhäuser müssen gleiche Gebäudehöhe erhalten und in der äußeren Erscheinung hinsichtlich der Fensterformen und der Anbäutung des Garagen sowie der Putzart eine Einheit bilden.

§ 3
Gestaltung der Garagen

(1) Die an einer gemeinsamen Grenze zu errichtenden Garagen sind einheitlich zu gestalten.

6/417
Baupolizeiverordnung
für das Gelände „Im Stuer", 3. Bauabschnitt in der Gemeinde Hüttersdorf.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes (PVG) vom 1. Juni 1955 (GS. S. 77) und der §§ 14, 15 und 16 (1) des Gesetzes Nr. 471 — Baugesetz (BauG) — vom 18. Juli 1955 (Amtsbl. S. 1198 ff.), ferner der §§ 98 (2) und 87 (12) BauG wird nach Anhörung des Gemeinderates Hüttersdorf mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher bezeichnete Gebiet folgende Baupolizeiverordnung erlassen:

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich

(1) Unter diese Verordnung fallen folgende Parzellen von Flur 7 der Gemarkung Hüttersdorf:
328, 329, 409/325, 409/330, 410/330, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 370/335, 371/335, 340, 341, 342/3, 345, 346, 347, 372/345, 373/345, 349/3, 350/3, 351, 352, 353, 354, 355, 356/1, 382/12, 250/41 und 250/42.

Bebauungsplan (Satzung)

Goldbacher Wiesen 2. Bauabschnitt

der Gemeinde

Schmelz

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 2. Nov. 1962 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Schmelz durch den Architekt Dipl.-Ing. Bauer Saarbrücken

Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	Siehe Zeichnung
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	Reines Wohngebiet
2.1.1. zulässige Anlagen	Wohngebäude
2.1.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen	keine Gem. Gr. (Geschäftsstelle)
2.2 Baugebiet	Allgemeines Wohngebiet
2.2.1 zulässige Anlagen	
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3. Maß der baulichen Nutzung	Siehe Zeichnung
3.1 Zahl der Vollgeschosse	II
3.2 Grundflächenzahl	0.4 (0.6 bei 2-Geschossen)
3.3 Geschoßflächenzahl	Entfällt
3.4 Baumassenzahl	
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	
4. Bauweise	Offene
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Siehe Zeichnung
6. Stellung der baulichen Anlagen	
7. Mindestgrösse der Baugrundstücke	800 qm
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maße von OK Strassenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden)	Entfällt
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Siehe Zeichnung
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Entfällt
11. Baugrundstücke für den Gemeindebedarf	
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	Gesamter Geltungsbereich
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist.	Entfällt
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	
15. Verkehrsflächen	Siehe Zeichnung
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	Entfällt
17. Versorgungsflächen	Entfällt
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	Siehe Zeichnung
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	Entfällt
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	Siehe Zeichnung
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	Entfällt
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Grschliessungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	Siehe Zeichnung
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	Entfällt
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Sondergebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	
28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	

Festsetzungen über die Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 4 Bbaug in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Bauordnungsgesetz vom 1. Juni 1955 (ABl. S. 857)

siehe besondere Anlage

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Gesetz zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 1. Juni 1960 (ABl. S. 857)

Kennzeichnung von Flächen gemäss § 9 Abs. 5 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind — Entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen nach § 9 Abs. 6 BBauG

1.
2.

Planzeichenerläuterung

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Bestehende Strassen
- Geplante Strassen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Entwässerungsrichtung
- —O— Offene Bauweise
- E u. Z — Geschosszahl
- Wasserleitung
- G — Garagen
- Bereich
- Vorgarten
- Hochspannungsleitung (Schutzbereich)
- Neue Grundstücksgrenzen
- WR — Reines Wohngebiet
- WA — Allgemeines Wohngebiet

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 7. April 1962 bis 16. Mai 1962. Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBauG als Satzung von der Gemeinde am 16. Mai 1962 beschlossen.

Schmelz, den 19. November 1962
Der Bürgermeister
Müller

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBauG genehmigt.
Saarbrücken, den 21. Dezember 1962
Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau
Müller

Die Öffentliche Auslegung ist gemäss § 12 BBauG am 16. 1. 1963 ortsüblich bekanntgemacht.

Schmelz, den 17. 1. 1963
Der Bürgermeister
Müller

BBauG Abl. 1963 S. 194